

BMSGPK - V/B/7 (Sozialhilfe - Grundsatzgesetz)

**Mag.a Suraya Kahraman**  
Sachbearbeiterin

[Suraya.Kahraman@sozialministerium.at](mailto:Suraya.Kahraman@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-866362  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Herrn

Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.758.330

**Parlamentarische Anfrage Nr. 4092/J der Abg. Belakowitsch betreffend  
Bundesfinanzgesetz 2021-UG 21: Wirkungsziel 5: Erhöhung der  
ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten  
und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am  
ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können**

Wien, 15.12.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4092/J der Abg. Belakowitsch betreffend „Bundesfinanzgesetz 2021-UG 21: Wirkungsziel 5: Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können“ wie folgt:

**Frage 1:**

- Warum wurde bei der Formulierung des Wirkungsziels 5: Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, nicht auf die aktuelle Covid-19-Situation in der Wirtschaft und am Arbeitsmarkt eingegangen?

Beim Wirkungsziel 5 handelt es sich um ein langfristiges Ziel, das bereits seit 10 Jahren monitiert wird. Die Zielformulierung kann daher nicht kurzfristig geändert werden. Hinzukommt, dass die ersten diesbezüglichen Daten, die die Auswirkungen der Covid 19-Pandemie abbilden, erst im Frühling 2022 vorliegen werden.

**Fragen 2 und 3:**

- Wie wollen Sie als zuständiger Bundesminister die Festlegung des Beitrags des BMSGPK zum Nationalen Reformprogramm 2021 umsetzen?
- Welche zusätzlichen Mittel werden Sie als zuständiger Bundesminister 2021 die Festlegung des Beitrags des BMSGPK zum Nationalen Reformprogramm investieren?

Die Nationalen Reformprogramme (NRP) der EU Mitgliedstaaten sind ein Eckpfeiler des Europäischen Semesters, das die Europäische Kommission mit der Vorlage des Jahreswachstumsberichts im Herbst einleitet. Im NRP der Bundesregierung ist dargestellt, mit welchen Maßnahmen Österreich den gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen begegnet, die unter anderem im Länderbericht der Europäischen Kommission identifiziert werden. Darüber hinaus berichtet die Bundesregierung über die Umsetzung der jährlich vom Rat der Europäischen Union angenommen länderspezifischen Empfehlungen für Österreich sowie über Fortschritte und Maßnahmen im Rahmen der Europa 2020-Strategie. Das BMSGPK liefert dem für die Erstellung des NRP zuständigen BKA jedes Jahr fristgerecht bis Ende März Beiträge über relevante über den Zeitraum gesetzte gesetzliche Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich zu. Die entsprechende Budgetierung hierzu ist dem Parlament aufgrund des Gesetzwerdungsprozesses im National- sowie Bundesrat bekannt. Die NRPs werden auch jedes Jahr im Budgetausschuss des Nationalrates, zuletzt bei der. 12. Sitzung des Ausschusses, am 8. Mai 2020 Tagesordnungspunkt 3 (vgl. III-127 d.B.), diskutiert.

**Fragen 4 und 5:**

- Wie wollen Sie als zuständiger Bundesminister den sozialpolitischen Wissenstransfer über Armutsbekämpfung 2021 umsetzen?
- Welche zusätzlichen Mittel werden Sie als zuständiger Bundesminister 2021 in den sozialpolitischen Wissenstransfer über Armutsbekämpfung investieren?

Der sozialpolitische Wissenstransfer bedeutet, dass wissenschaftliche Erkenntnisse, beispielsweise Studienergebnisse und sozialstatistische Daten bei Veranstaltungen und

mittels Publikationen der Öffentlichkeit präsentiert und zur Verfügung gestellt werden. Durch die COVID-19 Pandemie erlangt der Wissenstransfer über Armutsbekämpfung im Jahr 2021 besonderes Gewicht.

Niederschwelliger Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen, und die Einbeziehung von Stakeholdern in die Politikgestaltung sind mir wichtig. Beispielhaft möchte ich die regelmäßigen Treffen der Armutsplattform erwähnen, bei denen Wissenschaft, Armutsbetroffene, Hilfsorganisationen, Sozialpartner und VertreterInnen der Gebietskörperschaften einen regen Austausch pflegen.

Für den sozialpolitischen Wissenstransfer stehen im Jahr 2021 11.000 Euro zur Verfügung.

**Frage 6:**

- Wie wollen Sie als zuständiger Bundesminister die kostenlose Inanspruchnahme der Besuchsbegleitung für armutsgefährdete besuchsberechtigte Personen 2021 umsetzen?

Generell handelt es sich bei der vom BMSGPK geförderten Besuchsbegleitung um einen Teil aller Besuchsbegleitungen in Österreich, nämlich ausschließlich um jenen für einkommensschwache und armutsgefährdete besuchsberechtigte Elternteile auf Grundlage gerichtlich angeordneter bzw. vor Gericht vereinbarter Besuchsbegleitungen. Das Sozialministerium setzt damit in seinem Zuständigkeitsbereich eine Maßnahme zur Armutsbekämpfung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes um. Es handelt sich somit um eine projektbezogene Förderung und nicht um eine Basisfinanzierung von Vereinen, welche Besuchsbegleitung anbieten.

Die Fördergelder werden aufgrund der Sonderrichtlinie „Besuchsbegleitung“ zur Gewährung einer Förderung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG, der Förderungsanträge sowie statistischer Daten zum Verbrauch der in der vergangenen Förderperiode gewährten Fördersummen vergeben.

**Frage 7:**

- Welche zusätzlichen Mittel werden Sie als zuständiger Bundesminister 2021 in die die kostenlose Inanspruchnahme der Besuchsbegleitung für armutsgefährdete-besuchsberechtigte Personen investieren?

Die Fördergelder werden aufgrund der Sonderrichtlinie „Besuchsbegleitung“ zur Gewährung einer Förderung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG, der Förderungsanträge sowie statistischer Daten zum Verbrauch der in der vergangenen Förderperiode gewährten Fördersummen vergeben. Eine etwaige künftige Erhöhung der Fördermittel wird auf Basis der Erfolge und der Datenlage der abgelaufenen Vertragsperiode, des regionalen zukünftigen Bedarfs und der budgetären Möglichkeiten geprüft und steht daher noch nicht fest.

**Fragen 8 und 9:**

- Wie wollen Sie als zuständiger Bundesminister die Grundsatzgesetzgebung des Bundes mit einem neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gemäß Art. 12 (1) B-VG und das Sozialhilfestatistik 2021 umsetzen?
- Welche zusätzlichen Mittel werden Sie als zuständiger Bundesminister 2021 für die Umsetzung der Grundsatzgesetzgebung des Bundes mit einem neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gemäß Art. 12 (1) B-VG und das Sozialhilfestatistik investieren?

Soweit die Umsetzung des Sozialhilfe-Statistikgesetzes angesprochen ist, darf ich erwähnen, dass sowohl die vertraglichen Grundlagen wie auch die konkreten inhaltlichen und technischen Schritte zur Erstellung von Sozialhilfestatistiken nach den neuen Vorgaben mit und von Statistik Austria bereits im Jahr 2020 erfolgten. Für 2021 sind daher keine zusätzlichen Mittel geplant, sondern nur die üblichen jährlichen Mittel für die Standardabwicklung.

Bislang war jedoch von den Ländern mit einem Sozialhilfe-Ausführungsgesetz nur das Land OÖ in der Lage, valide Daten zu übermitteln, weshalb auf eine Veröffentlichung von Monatsstatistiken mit nur einem Bundesland verzichtet wurde. Mit Erlassung der Ausführungsgesetze in den meisten restlichen Bundesländern, die im ersten Quartal 2021 zu erwarten sind, sind auch mehr Länder zur Übermittlung von Daten verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober  
Bundesminister



